

VERSENDET AM - 6. NOV. 2015

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

**Boden und Wasser**

Christoph Mahr  
Fachspezialist Grundwasser  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
Direkt 062 835 34 03  
christoph.mahr@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

**Einschreiben**

Gemeinde Biberstein  
Kirchbergstrasse 1  
5023 Biberstein

5. November 2015

**Gemeinde Biberstein**

**Quellwasserfassung Biberstein, Schutzzonenreglement inkl. Plan vom 2. April 2015  
Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Sachverhalt**

Das Schutzzonenreglement inkl. Schutzzonenplan für die Quellwasserfassung Biberstein wurde durch den Gemeinderat Biberstein überarbeitet, da es nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

**Erwägungen**

Mit Prüfbericht vom 27. März 2015 hat die Abteilung für Umwelt das Schutzzonenreglement inkl. Schutzzonenplan geprüft. Gestützt auf unsere Prüfung haben Sie die Dokumente bereinigt und uns zur Schlussprüfung und Unterschrift eingereicht.

Der Gemeinderat Biberstein hat im Anschluss an das rechtliche Gehör das Schutzzonenreglement inkl. Schutzzonenplan den Grundeigentümern einzeln verfügt. Es sind keine Beschwerden gegen diese Verfügungen eingegangen.

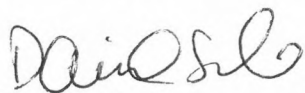
Demnach kann das Schutzzonenreglement gemäss § 14 Abs. 2 EG UWR durch die Abteilung für Umwelt genehmigt werden und tritt somit in Rechtskraft.

Alle bestehenden, nicht schutzzonenkonformen Anlagen sind im Gefahrenkataster aufgeführt. Die im Gefahrenkataster zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

**Entscheid**

Das Schutzzonenreglement inkl. Schutzzonenplan vom 2. April 2015 für die Quellwasserfassung Biberstein wird gestützt auf § 14 Abs. 2 EG UWR genehmigt.

Freundliche Grüsse



Daniel Schaub  
Sektionsleiter



Christoph Mahr  
Fachspezialist Grundwasser

### **Hinweis**

Die Abteilung für Umwelt veranlasst die Publikation der Genehmigung im kantonalen Amtsblatt. Es steht Ihnen offen den Grundeigentümern zusätzlich einzeln oder via Ihr Publikationsorgan mitzuteilen, dass das Schutzzonenreglement von der Abteilung für Umwelt genehmigt wurde und nun in Rechtskraft getreten ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.